

Wenn Erziehung aus dem Ruder läuft

Rechtsfolgen einer nicht gewaltfreien Erziehung

Das Amtsgericht Würzburg – Jugendrichter – hat über eine gewalthaltige Erziehungsmaßnahme in strafrechtlicher Hinsicht zu befinden gehabt (Urteil vom 13.10.2009; Aktenz. 508 Cs 832 Js 11198/08 JSch)*.

Leitsätze des Bearbeiters

1. Körperliche Bestrafung eines Kindes im Rahmen der Erziehung wird von den allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches zu Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit erfasst.
2. Bei der Strafzumessung kann berücksichtigt werden, dass bereits familiengerichtliche Regelungen im Gefolge der körperlichen Bestrafung des Kindes getroffen wurden.

■ Sachverhalt

Die Angeklagte A ist die Mutter einer zum Geschehenszeitpunkt 8 Jahre alten Tochter T. Weil diese die Unterschrift ihrer Mutter A gefälscht hatte, hat die A die T mit einem Kochlöffel auf die rechte Hand und beide Oberschenkel geschlagen. Hierbei erlitt T auf der Rückseite der rechten Hand zwei 3,5 cm und 7 cm lange striemenartige dunkle Einblutungen und an beiden Oberschenkeln Vorderseiten innen mehrere teils bis zu 8 cm lange Hämatome. Nachdem dies einer Lehrerin auffiel, wurde das Jugendamt eingeschaltet und dieses brachte – offensichtlich im Rahmen familiengerichtlicher Entscheidungen – die T bei ihrem Vater unter. Die Tat wurde angezeigt und gegen die A wurde ein → **Strafbefehl** über 120 Tagessätze verhängt. Hiergegen erhob die A Einspruch, den sie auf die Höhe der Strafe begrenzte.

→ Ein schriftlicher **Strafbefehl** ohne Verhandlung und auch ohne Anhörung durch das Gericht ist nach § 407 StPO möglich, wenn eine geringere Straftat (Vergehen und nicht Verbrechen) vorliegt. Ein fristgerechter Einspruch führt zu einer mündlichen Hauptverhandlung, wobei der Einspruch die Verurteilung an sich oder – wie hier – nur die Höhe der Strafe betreffen kann.

■ Argumentation des Gerichts

(...)

Somit steht rechtskräftig fest, dass sich die A eines Vergehens der vorsätzlichen → **Körperverletzung** gem. § 223 StGB strafbar gemacht hat.

Zu Gunsten der A war zu werten, dass aufgrund der Beschränkung ihres Einspruchs ein Geständnis vorliegt. Die A hat darüber hinaus im Termin mitgeteilt, dass sie die T mit einem Kochlöffel geschlagen hat.

Weiterhin ist zu Gunsten der A zu werten, dass sie nicht vorbestraft ist

und durch ihr Geständnis der T eine Aussage vor Gericht samt Anreise aus M erspart hat. Zu Gunsten der A ist jedoch auch die Auswirkung aufgrund dieser strafbaren Handlung bezüglich des Verhältnisses zu T zu werten. Die A hat seit Juni 2008 die T gerade dreimal gesehen, davon zweimal anlässlich von Gerichtsverhandlungen, letztmals am 01.10.2009 vor dem Familiengericht in M. Zu Gunsten der A sind aber darüber hinaus noch zu werten die Kosten, die die A schon verwendet hat um Umgang mit ihrem Kind, das derzeit beim Vater in M lebt, zu haben. Diese belaufen sich nach glaub-

→ Eine **Körperverletzung** (§ 223 StGB) liegt vor, wenn eine Person körperlich misshandelt oder an ihrer Gesundheit geschädigt wird. Andere – hier nicht bejahte – Straftatbestände sind die schwere Körperverletzung (§ 226 StGB – ein Körperteil, ein Sinnesorgan o.Ä. wurde hier nicht dauerhaft geschädigt), die gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB – der Kochlöffel wurde anscheinend nicht als gefährliches Werkzeug angesehen) und die Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB – es ist zwar eine minderjährige unter elterlicher Fürsorge stehende Person verletzt worden, jedoch lag kein Quälen oder rohes Misshandeln vor).

* voller Wortlaut der Entscheidung → www.bag-jugendschutz.de/kjug.html

haften Angaben der A derzeit auf bereits 6.000,00 EUR.

Zu Lasten der A ist zu werten, dass das Opfer der vorsätzlichen Körperverletzung ein wehrloses achtjähriges Mädchen gewesen ist und dass es mit einem Gegenstand geschlagen wurde. Auch die erlittenen Verletzungen der T sind zu ihren Lasten zu werten, waren die blauen Flecken bzw. Striemen doch mehrere Tage nach Tatausführung noch erkennbar.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände und unter Abwägung sämtlicher zu Gunsten und

zu Lasten angeführten Umstände hält das Gericht eine **→Verwarnung** der A gem. **§ 59 StGB** für schuldangemessen.

Hierbei hat sich das Gericht insbesondere von den Trennungsfolgen der Tochter und Mutter leiten lassen. Aus dem im Termin verlesenen Bericht der Erziehungs- und Familienberatungsstelle von Frau B, die beim einzigen Umgangskontakt im März 2009 beim begleiteten Umgang anwesend gewesen ist, ergibt sich, dass ein liebevolles und herzliches, von Zuneigung geprägtes Verhältnis zwischen der A und der T besteht.

Unter Berücksichtigung dieses Umstandes schmerzt eine Trennung mit drei Wiedersehen in den letzten 16 Monaten derart, dass erlaubter Weise die Frage zu stellen ist, ob eine Bestrafung der A überhaupt noch angezeigt ist.

Daher hat das Gericht eine Verwarnung als ausreichend angesehen. Bei der Festsetzung der vorbehaltenen Geldstrafe war nach Auffassung des Gerichtes insbesondere zu berücksichtigen, dass die A eine Aufenthaltsgestattung gekoppelt mit einem Arbeitsverhältnis erhalten hat. Dieses Arbeitsverhältnis kann demzufolge nur befristet sein. Für die Verlängerung eines Arbeitsverhältnisses dürfte üblicherweise die Vorlage eines Führungszeugnisses Voraussetzung sein. Das Gericht hat daher eine Geldstrafe vorbehalten, die von der Höhe her so ausgewiesen ist, dass ein Eintrag ins Führungszeugnis nicht droht.

Die Grenze liegt bei 90 Tagessätzen, die das

Gericht insbesondere im Hinblick auf die Verurteilung von vorsätzlichen Körperverletzungen üblicher Art als ausreichend angesehen hat. (...)

Gemäß § 59 a StGB war eine Bewährungszeit festzusetzen, die das Gericht mit 2 Jahren und somit der Maximalzeitdauer für notwendig erachtet. Als Auflage wurde im Wege der Schadenswiedergutmachung gem. § 59 a II Ziff. 1 StGB die **→Weisung** als ausreichend erachtet, dem Gericht halbjährlich Bericht hinsichtlich des Umganges mit T zu erstatten.

→ Ermöglicht werden im Rahmen ergänzender **Auflagen** auch relativ frei gestaltbare Weisungen zum Schadensausgleich und zur Wiedergutmachung, von denen sich der Richter eine einzelfallangemessene Wirkung verspricht.

→ Die **Verwarnung** mit Strafvorbehalt ist in § 59 StGB wie folgt geregelt:

»(1) Hat jemand Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen verwirkt, so kann das Gericht ihn neben dem Schuldspruch verwarnen, die Strafe bestimmen und die Verurteilung zu dieser Strafe vorbehalten, wenn

1. zu erwarten ist, dass der Täter künftig auch ohne Verurteilung zu Strafe keine Straftaten mehr begehen wird,
2. nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Täters besondere Umstände vorliegen, die eine Verhängung von Strafe entbehrlich machen, und
3. die Verteidigung der Rechtsordnung die Verurteilung zu Strafe nicht gebietet.«

Eine Bewährungszeit wird vorgesehen.

■ Anmerkung

Während früher unter Erziehung auch die angemessene Züchtigung eines Kindes eingeordnet wurde, ist seit November 2000 in § 1631 Abs. 2 BGB das Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung verankert. Hierzu gehört, dass körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen unzulässig sind. Während anfänglich hinter dieser Vorschrift ein »zahnloser Tiger« vermutet wurde, zeigt sich zwischenzeitlich, dass sie ihre Auswirkungen auf familienrechtlichem und strafrechtlichem Gebiet entfaltet, weil dort die Rechtfertigungsmöglichkeiten für bestimmte Verhaltensweisen entfallen sind. Es kommt also nicht mehr darauf an, welches Verhalten des Kindes Auslöser für die gewaltausübende Erziehungsstrafe war, weil generell diese Reaktion seitens eines Elternteils unzulässig ist.

Im vorliegenden Fall ist über den Inhalt der familiengerichtlichen Regelungen und die dort tragenden Entscheidungsgründe nichts Näheres bekannt, weshalb sie auch nicht hinsichtlich ihrer Angemessenheit beurteilt werden können. Die familiengerichtliche Regelung soll generell keinen sanktionierenden Charakter haben, sondern – streng am Kindeswohl orientiert – eine sachgerechte Gestaltung der familiären Verhältnisse bewirken. Insofern liegt eindeutig keine unzulässige Doppelbestrafung vor, wenn seitens des Staates in einem derartigen Fall das Strafrecht zur Anwendung gebracht wird, auch dann nicht, wenn tatsächlich eine Geld- oder Freiheitsstrafe für tat- und schuldangemessen angesehen worden wäre.

Gleichwohl erscheint es im vorliegenden Fall

sachgerecht, auf ein einmaliges – wenn auch großes – Erziehungsfehlverhalten strafrechtlich nur am unteren Rande der Sanktionsskala zu reagieren, wenn die Folgen insgesamt für die betroffene Mutter sich ohnehin schon als sehr schwerwiegend darstellen. Die zentralen Erwägungen sind im Urteilstext deutlich benannt. Berücksichtigen sollte man ergänzend, dass das Bundesverfassungsgericht beim Sorgerechtsentzug und damit der Trennung von Kindern und Eltern (bzw. einem Elternteil) eine strikte Beachtung der Verhältnismäßigkeit eingefordert hat (Beschl. v. 29.01.2010

= Hinweis in KJug 3/2010, S. 97). Die schnelle Reaktion von Erziehungspersonen und Jugendamt ist zu begrüßen. Problematisch könnte in diesem Zusammenhang jedoch sein, dass die öffentliche Meinung bei Vorfällen von Kindesmisshandlung durch ein Elternteil ein hartes Eingreifen der Jugendbehörden erwartet und dies die verantwortlichen Mitarbeiter dazu verführen kann, statt bei der Folgenabwägung nur auf das Kindeswohl zu blicken, mit mehr als nur einem Auge nach den möglichen Folgen für das eigene Ansehen zu schielen.

■ Gesetz und Gesetzgebung

Zu der anstehenden **JMStV-Änderung** – vorgesehen zum 01.01.2010 – (vgl. Hinweis in *JMStV-Änderung* KJug 3/2010, S. 97) haben auch Birgit Braml und Dr. Kristina Hopf einen Übersichtsbeitrag verfasst (Der neue Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – Fort- oder Rückschritt für den Jugendmedienschutz?, in: ZUM 8/9/2010, S. 645-655).

■ Rechtsprechung

Mit der Frage, ob der Versicherungsschutz aus der *Unfallversicherung* gesetzlichen **Unfallversicherung** auch für bloße Teilnehmer an einer Jugendfreizeitmaßnahme für Mitglieder einer Rettungsorganisation besteht, hat sich das LSG Rheinland-Pfalz (Urt. v. 25.05.2009 – L 2 U 25/08) auseinandergesetzt. Es kam zum Ergebnis, dass ein 11-Jähriger, der an einem Zeltlager der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) teilnahm und einen Unfall hatte, nicht gesetzlich unfallversichert gewesen sei; es habe sich nicht um eine Ausbildungsmaßnahme, sondern um eine reine Freizeitveranstaltung gehandelt. Im Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht hat die Unfallkasse dann den Versicherungsschutz und den Anspruch anerkannt, so dass das (auch veröffentlichte) Urteil gegenstandslos geworden ist. Auf diesen Sachverhalt und die Bedeutung der Regelungen auch für Jugendabteilungen anderer Rettungsorganisationen (wie etwa Rotes Kreuz oder Feuerwehr) hat Dr. Thomas Molkentin in SGb 07/2010, S. 407-409, hingewiesen; zugleich fordert er eine eindeutige Ausdehnung auch auf jüngere Alterstufen.

Minderjährige sind in allen **familiengerichtlichen Verfahren**, die ihre Person betreffen, Beteiligte. Wenn die Eltern ebenfalls Beteiligte sind und gegensätzliche Interessen haben, ist ein Ergänzungspfleger zu bestellen (OLG Oldenburg, Beschl. v. 26.11.2009, 14 UF *familiengerichtliche Verfahren* 149/09 = FamRZ 8/2010, S. 660 ff oder NJW 26/2010, S. 1888 ff). Dieser Entscheidung widerspricht Richter am AG W. Keuter (in NJW 26/2010 S. 1851-1854); er hält regelmäßig die Bestellung eines Verfahrensbeistands für ausreichend, um die Interessen der Kinder zu vertreten. Da insbesondere in Eilverfahren die Bestellung eines Interessenvertreters ohnehin zu spät kommt, scheint es im Interesse der Kinder zu liegen, ein möglichst einfaches Bestellungsverfahren zu finden und dies ggf. auch durch gesetzliche Klarstellung nachzubessern.

Gaststättenbetreiber haben bei der Beschäftigung von Aushilfspersonal auf dessen Kenntnisse des Jugendschutzes und die diesbezügliche persönliche Eignung zu achten. Wird erkennbaren Gefährdungen (hier: Bereitschaft jüngerer Jugendlichen Alkohol zu verkaufen) nicht entgegengewirkt, kann dies als Ordnungswidrigkeit nach § 130 Abs. 1 OwiG geahndet werden (OLG Köln, Beschl. v. 29.01.2010, III-1 RBs 24/10). In einem anderen Fall wurde ein Beschäftigungsverbot bestätigt, wobei neben wiederholten Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz auch noch eine Gefährdung wegen sexuellem Fehlverhalten vorlag (BayVGh, Beschl. v. 16.06.2010, 22 ZB 10.1164).

Der Bundesgerichtshof sieht die im Rahmen des § 7 Abs. 2 JGG vorgesehene Möglichkeit einer **nachträglichen Anordnung von Sicherungsver-**

wahrung von nach dem Jugendstrafrecht Verurteilten sowohl als verfassungskonform als auch der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechend an (BGH, Urt. v. 09.03.2010, 1 StR

nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung 554/09 = NJW 21/2010, S. 1539 ff). Dass dies hier anders als im Erwachsenenstrafrecht – wegen des eigenständigen Gesetzestextes und der an sich zu Gunsten der noch »Unreifen« gedachten Verlagerung des Beurteilungszeitpunktes

auf später – zulässig sein soll, mutet angesichts der derzeit aktuellen Debatte über die Schwierigkeiten bei der Anpassung des Erwachsenenrechts schon etwas seltsam an (vgl. hierzu Dr. Dr. Hauke Brettel, Gesetzeslücken bei Sicherungsverwahrung nach Verurteilung zu Jugendstrafe, ZRP 4/2010, S. 121-124).

Eine neue Entscheidung des VG Köln (Beschl. v. 31.05.2010, 22 L 1899/09) bestätigt, dass im Indizierungsverfahren eine Einzelfallabwägung des **Kunstvorbehalts** und der Belange des Jugendschutzes zu erfolgen hat. Der Bundes-

Kunstvorbehalt prüfstelle komme insoweit ein Beurteilungsspielraum zu, wenn sie die widerstreitenden Belange zutreffend erfasst habe, was hier jedoch nicht der Fall gewesen sei. Dem Kunstbegriff kann auch Unterhaltungsmusik aus dem Genre des Gewalt-Raps unterfallen. Es sei nicht hinreichend begründet, dass die bloße Darstellung sado-masochistischer Handlungen bereits eine Jugendgefährdung bedeute.

Der Europäische Gerichtshof hat sich mit dem deutschen Glücksspiel-Staatsvertrag befasst und hierzu ausgeführt, dass die Regelungen nichtig sind, wenn sie nicht insgesamt eine wirksame Glücksspielbegrenzung anstreben, sondern einzelne Bereiche – konkret das staatliche

Glücksspiel Glücksspielmonopol – nicht ebenso streng in das Konzept der Bekämpfung der Spielsucht einbinden. Was das konkret bedeutet, ist umstritten, weil noch die darauf aufbauende, abschließende Entscheidung der deutschen Gerichte aussteht (vgl. die Diskussion auf www.blog.beck.de). Fundstelle des Urteils: www.curia.europa.eu, Aktenzeichen C-409/06.

■ Schrifttum

Neuregelung der Kennzeichnungspflichten für Filme und Computerspiele [Zum Auslaufen der Übergangsfrist für die alten – kleineren – Kenn-

zeichen wird das geltende Recht erläutert] von Dr. Konstantin Wegner und Pia Odefey in: K&R 7-8/2010, S. 467-469.

Verpflichtung zur Anbringung von Alterskennzeichen auf Bildträgern [Umfangreiche Darstellung des Verfahrens der Alterskennzeichnung und der Ahndung etwaiger Verstöße] von Sebastian Gutknecht in: JMS-Report 3/2010, S. 2-7.

Anerkannter Sport oder strafbare Handlung? – Zur Zulässigkeit von (Kampf-)Sport am Beispiel von Ultimate Fighting [Plädoyer für eine konsequente Reglementierung, um die Akzeptanz zu erhöhen] von Martin Kaiser in: SpuRt 3/2010, S. 98-101.

Hakenkreuze in Film, Fernsehen und Computerspielen [Erklärung, unter welchen Voraussetzungen das Zeigen des Hakenkreuzes der Sozialadäquanz gerecht wird und damit nicht strafbar ist] von Dr. Marc Liesching in: MMR 5/2010, S. 309-313.

Die Haftung von Aufsichtspflichtigen aus § 832 BGB – eine Übersicht der aktuellen Rechtsprechung [Zu den Themen Straßenverkehr und Brandschäden gebe es gefestigte Regeln, zum Internet noch nicht] von Dr. Falk Bernau in: FamRZ 12/2010 S. 937-947.

Online-Spiele auf dem Prüfstand des Gewerbe-rechts [Die Vorschriften zu Spielhallen und Spielen mit Gewinnmöglichkeit aus der Gewerbeordnung würden sich kaum sinnvoll auf Internetangebote anwenden lassen] von Prof. Dr. Gerald Spindler in: K&R 7-8/2010, S. 450-458.

Augmented Reality in Konflikt mit dem Jugendschutz [Untersucht wird, wie es jugendschutzrechtlich einzuordnen ist, wenn minderjährige potentielle Käufer die Verkaufsverpackungen an einem Display vorbeibewegen sollen und dabei auf einem Bildschirm bewegte Animationen entstehen] von Elmar Liese in: JMS-Report 3/2010, S. 8-10.

Sigmar Roll

Autor

Psychologe/Jurist

Richter am Sozialgericht Würzburg

Mitglied der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)